



Allgemeinverfügung Nr. 9/2020 des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur generellen Untersagung von privaten Veranstaltungen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD2 folgende **Allgemeinverfügung**:

- 1. Ab Dienstag, den 24. März 2020, 06:00 Uhr wird den Fährbetrieben untersagt, Personen auf die Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können.**

Gleiches gilt für sämtliche private Beförderungsangebote (insbesondere mit dem Boot oder Luftfahrzeug).

- 2. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die**
 - a. aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur (insbesondere Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Fernmeldedienstleistungen) bzw. zur Schaffung, Erhaltung, Instandhaltung von öffentlicher oder kritischer Infrastruktur zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Inseln betreten;
 - b. die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen, einschließlich der Angehörigenpflege;
 - c. die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen;
 - d. von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde/Stadt als Journalistinnen oder Journalisten akkreditiert worden sind;
 - e. Eheleute oder Verwandte 1. Grades sind und aus zwingenden familiären Gründen auf die Insel übersetzen müssen.

Personen, die nicht von dieser Regel erfasst sind, insbesondere Personen aus dem Baugewerbe und sonstigem Handelsgewerbe, und sich bereits auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge aufhalten, haben ihre Abreise unverzüglich vorzunehmen.

- 3. Dieses Beförderungsverbot erstreckt sich auch auf den Flugverkehr. Landrechte und Beförderungsrechte werden entsprechend den Maßgaben in Ziffern 1 bis 2 eingeschränkt.**
- 4. Die Reedereien, Fährbetriebe und Flugdienste sind dazu verpflichtet, sich die Voraussetzungen aus Nummer 2 durch ein amtliches Dokument, bspw. Personalausweis oder Reisepass, einen Dienstausweis oder ein anderes legitimierendes Dokument bescheinigen zu lassen.**
- 5. Arbeitgeber des Personenkreises unter Ziffer 2 sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern ein entsprechendes Dokument auszustellen. Es besteht für diesen Personenkreis die Verpflichtung, ein entsprechendes Dokument mit sich zu führen.**
- 6. Gleichzeitig korrigiere ich die Nr. 2 meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zu Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der**

Verbreitung des Corona SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund), dahingehend, dass private Veranstaltungen generell untersagt sind.

- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.**
- 9. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.**

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Wittmund und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist die Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch milde erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Kapazitäten der Intensivmedizin sind auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge nicht oder nur in sehr geringem Maße verfügbar und keinesfalls für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Durch die Vielzahl von Arbeitern vom Festland mit unbekannter Herkunft ist mit zum Teil höheren Infektionsraten und räumlicher Nähe auf der Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge eine anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbare Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit umfangreichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Grundsätzlich bergen auch private Veranstaltungen ein deutlich erhöhtes Risiko der Infektionsverbreitung. Durch die generelle Untersagung von privaten Veranstaltungen sollen hier ebenfalls mögliche Infektionsketten unterbrochen werden.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahmen. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Mildere, gleich geeignete Mittel, sind damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolversprechend möglich. Die sich aus dem Beförderungsverbot und der Untersagung von privaten Veranstaltungen ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des

Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit dem Beförderungsverbot und der Untersagung privater Veranstaltungen werden den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020, befristet. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wittmund, den 23.03.2020

Der Landrat

Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.